

ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 5/2016/SCBOLZ/FRG



REPUBLIK ITALIEN

der RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol
Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

Präsident	Raffaele DAINELLI
Rat	Marcovalerio POZZATO
Rat	Alessandro PALLAORO

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25. März 2016,

nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;
nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, Genehmigung des Einheitstextes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol;
nach Einsichtnahme in das D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, mit dem die Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen errichtet wurden;
nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze zum Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;
nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 21. März 1953, Nr. 161;
nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20;
nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;
nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012, veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik am 2. Februar 2013, Nr. 28, mit dem die Richtlinien übernommen wurden, die am 6. Dezember 2012 von der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen beschlossen worden waren, und zwar über die jährliche Rechnungslegung, die von den Landtagsfraktionen der Regionalräte im Sinne von Art. 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, genehmigt werden;
nach Einsichtnahme in den Beschluss des Landtags der Autonomen Provinz Bozen vom 12. März 2014, Nr. 3, betreffend die „*Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung*“;
nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen vom 16. Juni 2000, Nr. 14, mit dem die Verordnung betreffend die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs, in geltender Fassung, genehmigt wurde;
nach Einsichtnahme in das Urteil des Verfassungsgerichts vom 6. März 2014, Nr. 39;
nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 1/2016 der Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, mit dem die Kontroll- und Untersuchungstätigkeiten für das Jahr 2016 genehmigt wurden;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Generalsekretärs des Landtags der Autonomen Provinz Bozen vom 15. Februar 2016, mit dem die erfolgte Rückerstattung der anlässlich der vorherigen Kontrolle der Rechnungslegungen des Finanzhaushalts 2014 für nicht ordnungsgemäß erklärten Beträge mitgeteilt wird (vgl. Beschluss der Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, Nr. 3/2015), und in diesem Rahmen hat er die von den Landtagsfraktionen "Südtiroler Volkspartei" (150,00 Euro), "Die Freiheitlichen" (3.660,22 Euro) und "Team Autonomie" (87,23 Euro) durchgeführten Einzahlungen (auf dem Konto des Schatzmeisters des Landesorgans) belegt;

nach Einsichtnahme in die vom Präsidenten und vom Generalsekretär des Landtags der Autonomen Provinz Bozen mit Schreiben vom 16. Februar 2016 übermittelten Rechnungslegungen (bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) und in die entsprechende buchhalterische Dokumentation;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol Nr. 2/2016;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Vizepräsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen vom 11. März 2016, das am selben Tag eingelangt ist und mit dem die mit dem genannten Beschluss Nr. 2/2016 verlangten Klarstellungen und die ergänzende Dokumentation übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in das Dekret vom 21. Januar 2016, Nr. 1, und in das Schreiben vom 23. März 2016, mit denen der Präsident der Kontrollsektion Bozen das Richterkollegium für die Tage vom 22. bis zum 25. März einberufen hat;

nach Anhörung der berichterstattenden Richter;

SACHVERHALT UND RECHTSAUSFÜHRUNGEN

Mit Schreiben vom 16. Februar 2016, unterzeichnet vom Präsidenten und vom Generalsekretär des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, wurden dieser Kontrollsektion die Rechnungslegungen der neun Landtagsfraktionen der Autonomen Provinz Bozen, bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 der XV. Legislaturperiode (2013 – 2018), übermittelt.

Betreffend diesen Zeitraum hat die Sektion die Gesetzmäßigkeitskontrolle im Sinne von Artikel 1, Absätze 9 und folgende, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, im Sinne des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012 sowie der Landtagsverordnung Nr. 3/14 durchgeführt und die Übereinstimmung der Rechnungslegungen (und der entsprechenden Anlagen) der im Landtag der Autonomen Provinz Bozen vertretenen Fraktionen mit den Gesetzesbestimmungen geprüft.

Aufgrund dieser Untersuchung hat die Sektion dem Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen mit dem genannten Beschluss Nr. 2/2016 seine – im Sinne von Artikel 1, Absatz 11, des genannten Gesetzesdekrets Nr. 174/2012 formulierten – Beanstandungen mitgeteilt und für die Ergänzung der Dokumentation, die verlangten Klarstellungen und die etwaige Berichtigung der jeweiligen Rechnungslegungen durch jede einzelne Fraktion die Frist 16. März 2016 festgelegt.

Diesbezüglich hat die Sektion auf die von den oben genannten Bestimmungen vorgesehenen Richtwerte der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Ausgaben laut den von der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs ausgearbeiteten Interpretationsrichtlinien Bezug genommen (vgl. unter anderem Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften Nr. 12/2013, Urteile der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in rechtsprechender Funktion und besonderer Zusammensetzung Nr. 29/2014 und Nr. 59/2014). In Ausübung ihrer Kontrolle hat diese Sektion insbesondere auf die folgenden Grundsätze Bezug genommen:

- ausdrückliche Rückführbarkeit der Ausgaben auf die institutionellen Tätigkeiten der Fraktion;
- Verbot der Finanzierung der Tätigkeit der Parteien und politischen Bewegungen;
- Pflicht, die Nachvollziehbarkeit der Zahlungen sicherzustellen

- Korrektheit bei der Verwendung der Beiträge für Personalausgaben der Fraktionen und der Ausgaben für Werbe- und Repräsentationstätigkeiten, Tagungen und Weiterbildung. Auf der Grundlage der übermittelten Dokumentation, muss die Sektion die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen der im Landtag der Autonomen Provinz Bozen vertretenen Fraktionen überprüfen (Südtiroler Volkspartei; Die Freiheitlichen; Grüne Fraktion-Gruppo Verde-Grupa vërda; Süd-Tiroler Freiheit; Partito Democratico-Demokratische Partei; Team Autonomie; Movimento 5 Stelle-5 Sterne Bewegung-Moviment 5 Steiles; BürgerUnion-Südtirol- Ladinien; L'Alto Adige nel cuore).

Was die laufenden Kosten angeht, führen die Richtlinien gemäß dem genannten Dekret des Präsidenten des Ministerrates (Art. 1, Absätze 4, 5 und 6 der Anlage A) die – zugelassenen und die ausgeschlossenen – Arten der Verwendung des vom Landtag ausgezahlten Zuschusses an. Diese Regelung wurde von Art. 1, Absätze 4, 5 und 6, der Anlage A der Verordnung des Landtags der Autonomen Provinz Bozen Nr. 3/2014 übernommen. Zudem regelt Art. 4 der genannten Verordnung die Modalitäten der Verwendung des Beitrags betreffend die Ausgaben für das von der Fraktion angestellte Personal.

Außerdem wurden die Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden angegeben (vgl. Art. 2 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates), die hauptsächlich darin bestehen, die Ausgaben zu genehmigen und ihre Zuverlässigkeit und Richtigkeit zu bestätigen. Es wurde auch die Verpflichtung für jede aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzte Landtagsfraktion festgelegt, eine Geschäftsordnung einzuführen, welche die Gebarung der vom Landtag ausgeschütteten Fraktionsgelder und ihre korrekte Buchführung (Art. 2, Absatz 3) regelt. Schließlich wurde die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen vorgesehen, die mittels Eröffnung eines auf die Landtagsfraktion lautenden Bankkontokorrentkontos (Art. 4) durchzuführen sind.

Die mit dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012 und von der Verordnung des Landtags Nr. 3/2014 übernommenen Richtlinien stellen also einen grundlegenden Richtwert für die Kontrolle der Tätigkeit der Rechnungslegung vonseiten der Fraktionen dar, da die dort enthaltenen Vorschriften die Erfüllung der folgenden drei Anforderungen ermöglichen: (a) die Überprüfung der korrekten Erhebung der Tatsachen der Gebarung, (b) die ordnungsmäßige Buchführung und c) die genaue Angabe der Rechtfertigungsgründe der Ausgaben.

Die Übereinstimmung der Rechnungslegung der Fraktionen mit dem in der Anlage B) des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates enthaltenen Vorlage ist vorab Gegenstand der Ordnungsmäßigkeitskontrolle durch den Rechnungshof.

Notwendige Voraussetzung für die Bewertung des Zusammenhangs der verbuchten Ausgaben mit den institutionellen Zielen der Fraktion ist, dass die als Beleg der ausgezahlten Beträge übermittelte Dokumentation nicht nur vollständig (Rechnungen und mit Steuernummer versehene Quittungen) und zur Gänze lesbar ist, sondern auch den Anlass, die Umstände und den Zweck der Ausgaben angeben muss.

Vorausgesetzt dass die Kontrolle dieser Sektion, in Übereinstimmung mit den Vorgaben im Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 39/2014, in "dokumentaler" Form erfolgt, unter Ausschluss jeder Bewertung der Ermessensentscheidungen in der Sache, die unter die politische Autonomie der Fraktionen im Rahmen des institutionellen Mandats fallen, ist die Feststellung der teleologischen Verbindung der verbuchten Ausgaben mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion jedenfalls unumgänglich.

Die Sektion hat die Prüfung der übermittelten Rechnungslegungen, auch bezogen auf den Finanzhaushalt 2015, auf zwei wesentliche Punkte ausgerichtet:

- die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen verstanden als Einhaltung der Bestimmungen, welche ihre Erstellung regeln, die Vollständigkeit der Dokumentation und die Angemessenheit der Darstellung der Fakten der Gebarung;
- die ausdrückliche Rückführbarkeit der Ausgaben auf die institutionelle Tätigkeit der Landtagsfraktion, wie vom Dekret des Präsidenten des Ministerrates und von dessen Übernahme durch die Landtagsverordnung vorgesehen.

Mit Bezug auf die formalen Erfordernisse, denen die Dokumentation im Allgemeinen genügen muss, legen die oben genannten Bestimmungen ausdrücklich fest, dass:

- a) die auf jene Ausgaben bezogenen Belege, die in die Rechnungslegung aufgenommen werden, als originalgetreue Kopie beigelegt werden müssen;
- b) die Dokumentation für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen aus der auf die Fraktion lautende Rechnung oder der mit Steuernummer versehenen Quittung besteht.

Aus der Prüfung der übermittelten Dokumentation ist hervorgegangen, dass alle Fraktionen die Bescheinigung des Präsidenten betreffend die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der im Sinne von Art. 2, Absatz 2, der Anlage A) der Landtagsverordnung Nr. 3/14 getätigten Ausgaben ausgestellt haben und dass diese Dokumentation mit den verlangten formalen Erfordernissen ergänzt wurde.

Bereits anlässlich der vorigen Kontrolle wurde festgestellt (vgl. Beschluss der Sektion Nr. 3/2015, bezogen auf die Rechnungslegungen des Haushaltsjahres 2014), dass alle aus mehreren Mitgliedern bestehenden Fraktionen die Geschäftsordnung für die Buchführung, wie von Art. 3, Absatz 4, der genannten Ratsverordnung vorgesehen, eingeführt haben, um so eine ordnungsgemäße Erhebung der Tatsachen der Gebarung sicherzustellen.

Was die Organisation der in Bozen am 16. Oktober 2015 abgehaltenen Tagung im Bereich der doppelten Staatsbürgerschaft angeht, wird festgehalten, dass das Kollegium der Präsidenten der Fraktionen des Landtags sich zuerst grundsätzlich positiv zum Ansuchen der Verwendung des Saales im Landtag ausgesprochen hatte. In der Folge kam man zur Entscheidung, die Veranstaltung in einem Hotel abzuhalten, mit zusätzlichen Kosten.

Die Sektion, im Lichte der angeführten Auflagen zwecks Ordnungsmäßigkeit, Entsprechung und Inhärenz der Ausgaben:

- a) weist in allgemeiner Hinsicht auf das absolute Verbot hin, die Führungskosten der Parteien und der politischen Bewegungen in ihren politischen und verwaltungsbezogenen Ausformungen direkt oder indirekt zu finanzieren und auf die Notwendigkeit, dass jede Ausgabe direkt und *ab origine* auf die finanziellen Verfügbarkeiten der Fraktion rückverfolgbar ist;
- b) präzisiert, dass die anfänglichen und endgültigen Posten der auf den Gruppen lautenden Bankkonten (betreffend die Zuerkennung von Geldern vonseiten des Landtags) mit den verbuchten Beträgen übereinstimmen müssen;
- c) erinnert daran, dass der nicht im gegenständlichen Finanzhaushalt verwendete Anteil des Beitrags des Landtags im darauffolgenden Jahr verwendet werden kann und jedenfalls innerhalb der Legislaturperiode oder des Datum der Auflösung der Fraktion (nach diesem Datum muss der Teil des nicht verwendeten Beitrags dem Landtag zurückgezahlt werden);
- d) formuliert nachstehend, mit Bezug auf die Rechnungslegungen der im Landtag vertretenen Fraktionen, Feststellungen hinsichtlich der Kriterien der Erstellung der Rechnungslegungen selbst und einiger anderer Aspekte der Gebarung der Ausgaben und der entsprechenden Buchungsbelege;
- e) führt die Beträge der nicht für ordnungsgemäß beurteilten Ausgaben zur Erfüllung der daraus folgenden Verpflichtungen in ihrer Zuständigkeit gemäß Art. 1, Absatz 11, des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2011, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, an.

I. Landtagsfraktion "Südtiroler Volkspartei"

1. Die Rechnungen Nr. 5780 vom 18. März 2015 und vom 18. Mai 2015, beide über 417,24 Euro (insgesamt über 834,48 Euro für Todesanzeigen) stehen nicht in Verbindung mit der institutionellen Tätigkeit der Fraktion.

2. Die Ausgaben betreffend die Benützung der Parkplätze vonseiten der Angestellten (in der Form von *Fringe benefit* bei Einhaltung der damit verbundenen Fürsorge- und Steuerpflichten) sind im Rahmen der erlaubten Obergrenzen zu verbuchen, und zwar unter dem Posten "*Personalkosten*" anstatt unter dem Posten "*andere Ausgaben*".
3. Im Hinblick auf die Kriterien der Quantifizierung des den Angestellten der Fraktion zuerkannten Gehaltspostens "*aufsaugbare Zulage*" ist zu sagen, dass für ihre Anerkennung der Prinzipien der Mäßigkeit, Angemessenheit und finanziellen Transparenz Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion in besonderer Zusammensetzung Nr. 29/2014).
4. Für die Zukunft fordern wir Sie auf, das konkrete Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Essensgutscheine an die Angestellten genau zu dokumentieren (Anwesenheit an Arbeitstagen und erbrachte Stunden von jedem einzelnen Angestellten).

II. Landtagsfraktion "*Die Freiheitlichen*"

1. Im Hinblick auf die getätigten Gasthausausgaben für Essen zugunsten der Angestellten, mit Steuernummer versehene Quittungen/Rechnungen als Buchungsbelege, über insgesamt 936,20 Euro (Rechnung Nr. 3021 vom 23. Dezember 2014, Nr. 162 vom 30. Dezember 2014, Nr. 77 vom 30. Januar 2015, Nr. 122 vom 13. Februar 2015, Nr. 22 vom 28. Februar 2015, Nr. 39 vom 7. April 2015) ist zu sagen, dass die gegenständliche Bestimmung (vgl. den Vordruck für die jährliche Rechnungslegung laut Anlage B der mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012 genehmigten Leitlinien und den Punkt 4 der Anlage C) der Verordnung des Landtags Nr. 3/14) ausschließlich die Verbuchung der Verpflegungskosten der Angestellten der Fraktion mittels Erwerb von Essensgutscheinen vorsieht.
Die erwähnte Regelung erlaubt es auch im Hinblick auf die Gewährleistung einer korrekten steuerlichen Handhabe der gegenständlichen Ausgaben nicht, dass in die Rechnungslegung andere Ausgaben als die ausdrücklich vorgesehenen aufgenommen werden, und daher können andere Verpflegungskosten als die aus dem Erwerb von Essensgutscheinen hervorgehenden im angegebenen Betrag nicht als korrekt angesehen werden. Diese Anomalie war bereits Gegenstand der Erklärung der Regelwidrigkeit dieser Sektion (Beschluss Nr. 3/2015) anlässlich der Prüfung der Rechnungslegung 2014.
2. Die anlässlich des Treffens ("*Klausur*") der Mitglieder und der Angestellten der Fraktion getätigten Ausgabe von 720,30 Euro (Rechnung Nr. 2015/855 vom 10. Januar 2015) für das Mittagessen (insgesamt 413,10 Euro) ist, bezogen auf die Essen der Angestellten, beschränkt auf den Betrag von 187,80 Euro nicht regulär und kann nicht rückvergütet werden.
Dazu ist zu bemerken, dass: 1) die vorhin genannten Personen formal eingeladen worden waren, am Treffen ("*Klausur*") mit Beginn um 14:00 Uhr (nach dem Mittagessen) teilzunehmen; 2) den genannten Personen durfte das Mittagessen im Gasthaus nicht angeboten werden.
3. Was die mittels Essensgutscheinen getätigten Verpflegungskosten betrifft (400 Gutscheine über einen Wert von 7,00 Euro einer laut der Vorschrift der regionalen Bestimmung), wird der Präsident der Fraktion auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Einhaltung der damit verbundenen Fürsorge- und Steuerpflichten gewährleistet wird.
4. Für die Zukunft fordern wir Sie auf, das konkrete Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Essensgutscheine an die Angestellten

- genau zu dokumentieren (Anwesenheit an Arbeitstagen und erbrachte Stunden von jedem einzelnen Angestellten).
5. Das auf die Fraktion lautende Bankkonto darf, aus offensichtlichen Gründen der Transparenz, nur die auf die Fraktion bezogenen Operationen der Gebarung enthalten, um die Übereinstimmung der Buchführungsposten der Rechnungslegung mit den Salden des eigenen Bankkontos zu gewährleisten.
 6. Im Hinblick auf die Kriterien der Quantifizierung des den Angestellten der Fraktion zuerkannten Gehaltspostens "*aufsaugbare Zulage*" ist zu sagen, dass für ihre Anerkennung der Prinzipien der Mäßigkeit, Angemessenheit und finanziellen Transparenz Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs Nr. 29/2014).

III. Landtagsfraktion "*Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa vërda*"

- 1) Das auf die Fraktion lautende Bankkonto darf, aus offensichtlichen Gründen der Transparenz, nur die auf die Fraktion bezogenen Operationen der Gebarung enthalten, um die Übereinstimmung der Buchführungsposten der Rechnungslegung mit den Salden des eigenen Bankkontos zu gewährleisten; in diesem Zusammenhang müssen in der Rechnungslegung, in Übereinstimmung mit dem Kassagrundsatz, alle "*IM HAUSHALTSJAHR VERFÜGBARE EINNAHMEN*" aufscheinen, gemäß dem eigenen, mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012 genehmigten Vordruck für die Rechnungslegung.
- 2) Die Behauptung des Präsidenten der Fraktion im Schreiben vom 14. März 2016, dass der Diebstahl von 5.423,50 Euro (angezeigt am 14. November 2015 bei der Quästur Bozen) mit Mitteln die nicht vom Landtag kommen ausgeglichen wurde, ist dokumentarisch nicht belegt.
- 3) Für die Zukunft fordern wir Sie auf, das konkrete Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Essensgutscheine an die Angestellten genau zu dokumentieren (Anwesenheit an Arbeitstagen und erbrachte Stunden von jedem einzelnen Angestellten).

IV. Landtagsfraktion "*Süd-Tiroler - Freiheit*"

- 1) Bezüglich der in den Prämissen genannten (von der Fraktion organisierten) Tagung ist der Betrag von 73,00 Euro irregulär („EXTRA“ auf der Rechnung Nr. 2015/289 vom 17. Oktober 2015). Es handelt sich nämlich um Verzehr, wo auf den der Rechnung beigelegten Belegen vom 16. bzw. 17. Oktober 2015 die Zeit 19:25, 00:18 und 01:19 aufscheint (das Plakat der Tagung gibt das Ende der Arbeiten der Tagung mit 17.00 Uhr an).
Diese Ausgaben beziehen sich auf Verzehr (Wein, Bier und Gingerino), die im Gegensatz zum Grundsatz der finanziellen Mäßigkeit stehen (vgl. Urteil Nr. 29/2014, Vereinigte Sektionen in rechtsprechender Funktion des Rechnungshofs in besonderer Zusammensetzung).
- 2) Im Hinblick auf die Kriterien der Quantifizierung des den Angestellten der Fraktion zuerkannten Gehaltspostens "*aufsaugbare Zulagen*" ist zu sagen, dass für ihre Anerkennung der Prinzipien der Mäßigkeit, Angemessenheit und finanziellen Transparenz Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs Nr. 29/2014).

V. Landtagsfraktion "Partito Democratico – Demokratische Partei"

Es wird vorausgeschickt, dass der Präsident der Fraktion ein Schreiben übermittelt hat, mit dem der andere Abgeordnete erklärt hat (welcher derselben Fraktion angehört), die Entscheidungen über die Aufnahme von Personal und die Verwaltung der Fraktion nicht zu teilen; in diesem Zusammenhang wird auf die Anomalie der Anwendung des nationalen Arbeitsvertrags (c.c.n.l.) auf den Angestellten hingewiesen (Bereich Handel), wobei nur 38 Wochenstunden vorgesehen wurden (anstatt 40 Stunden).

1. Bezüglich des Betrags von 17,02 Euro, der als Geldstrafe an das Steuersubstitut gezahlt wurde, hat die Fraktion geltend gemacht, dass die Verspätungen dem Handeln des Angestellten zuzuschreiben sind, der darüber die Verantwortung übernommen hat. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Präsident der Fraktion mit Schreiben vom 15. März 2016 dem Rechnungshof mitgeteilt hat, dass die Strafe zu Lasten des genannten Angestellten ging *"...und dessen bei der Berechnung des Bruttolohnes 2015 Rechnung getragen wurde"*.
2. Das auf die Fraktion lautende Bankkonto darf, aus offensichtlichen Gründen der Transparenz, nur die auf die Fraktion bezogenen Operationen der Gebarung enthalten, um die Übereinstimmung der Buchführungsposten der Rechnungslegung mit den Salden des eigenen Bankkontos zu gewährleisten; in diesem Zusammenhang müssen in der Rechnungslegung, in Übereinstimmung mit dem Kassagrundsatz, alle *"IM HAUSHALTSJAHR VERFÜGBARE EINNAHMEN"* aufscheinen, gemäß dem eigenen, mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012 genehmigten Vordruck für die Rechnungslegung.
3. Für die volle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung müssen die schriftlichen Zahlungsgenehmigungen mit einem Datum vor dem Datum der Rechnung vorgelegt werden.
4. Was den Posten der Ausgabe betreffend die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) angeht ist festzustellen, dass die Steuer unter den *"Geldern für laufende Ausgaben"* und nicht unter denen des *"Personals"* zu verbuchen ist (vgl. Kontrollsektion der Region Sizilien des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 242/2015).
5. Im Hinblick auf die Kriterien der Quantifizierung der den Angestellten der Fraktion zuerkannten Entlohnung wurden die einzelnen Posten, aus denen sich die Besoldung zusammensetzt (Grundgehalt; zusätzliche Lohnelemente, vor allem in Bezug auf die sogenannte aufsaugbare Zulage), nicht angeführt; es ist zu sagen, dass für ihre Anerkennung der Prinzipien der Mäßigkeit, Angemessenheit und finanziellen Transparenz Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs Nr. 29/2014)

VI. Landtagsfraktion "Team Autonomie"

Im Hinblick auf die Ausgaben betreffend die Vergütung der Überstunden des Angestellten, monatlich und in pauschaler Form, wird die Regelwidrigkeit der entsprechenden Jahresausgabe von 5.160,00 Euro (430,00 Euro monatlich für 12 Monate) festgestellt, da der Auszahlung dieses zusätzlichen Teils notwendigerweise, in Anwendung der gefestigten Grundsätze bezüglich der Zuerkennbarkeit von öffentlichen Mitteln, die spezifische Angabe der effektiv erbrachten Stundenleistung entsprechen muss.

VII. Landtagsfraktion "Movimento 5 Stelle – 5 Sterne Bewegung – Moviment 5 Steiles"

Nach Bewertung der infolge der Bemerkungen dieses Rechnungshofs übermittelten Klarstellungen und Unterlagen, wird die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung festgestellt.

VIII. Landtagsfraktion "BürgerUnion – Südtirol - Ladinien"

1. Die Ausgabe für "Rechtsberatung" vom 22. August 2015 (Rechnung Nr. 7 vom 22. August 2015) über 1.270,00 Euro kann nicht als regulär angesehen werden, da die Fraktion sich für Beratungen dieser Art an die eigene Stelle des Landtags wenden muss.
2. Im Hinblick auf die Kriterien der Quantifizierung des den Angestellten der Fraktion zuerkannten Gehaltspostens "aufsaugbare Zulagen" ist zu sagen, dass für ihre Anerkennung der Prinzipien der Mäßigkeit, Angemessenheit und finanziellen Transparenz Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs Nr. 29/2014).
3. Im Hinblick auf die Kriterien der Quantifizierung des den Angestellten der Fraktion zuerkannten Entlohnung wurden die einzelnen Posten, aus denen sich die Besoldung zusammensetzt (Grundgehalt; zusätzliche Lohnelemente, vor allem in Bezug auf die sogenannte aufsaugbare Zulage), nicht angeführt; es ist zu sagen, dass für ihre Anerkennung der Prinzipien der Mäßigkeit, Angemessenheit und finanziellen Transparenz Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs Nr. 29/2014).
4. Mit Bezug auf die Verfügbarkeit des Kassafonds ist zu bemerken, dass seine Verwendung der Grundsätze der Angemessenheit Rechnung tragen muss, verbunden mit plötzlichen und unvorhergesehenen Erfordernissen, und nur Ausgaben geringen Ausmaßes betreffen darf.
5. Das auf die Fraktion lautende Bankkonto darf, aus offensichtlichen Gründen der Transparenz, nur die auf die Fraktion bezogenen Operationen der Gebarung enthalten, um die Übereinstimmung der Buchführungsposten der Rechnungslegung mit den Salden des eigenen Bankkontos zu gewährleisten; in diesem Zusammenhang müssen in der Rechnungslegung, in Übereinstimmung mit dem Kassagrundsatz, alle "IM HAUSHALTSJAHR VERFÜGBARE EINNAHMEN" aufscheinen, gemäß dem eigenen, mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 21. Dezember 2012 genehmigten Vordruck für die Rechnungslegung.

IX. Landtagsfraktion "L'Alto Adige nel cuore"

Nach Bewertung der infolge der Bemerkungen dieses Rechnungshofs übermittelten Klarstellungen und Unterlagen, wird die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Rechnungslegung festgestellt.

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERKLÄRT

die Regionale Kontrollsektion für das Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, die über den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 vorgelegten

Rechnungslegungen der folgenden Landtagsfraktionen des Landtags der Autonomen Provinz Bozen im Ausmaß der folgenden Beträge für regelwidrig:

- Südtiroler Volkspartei, 834,48 Euro;
- Die Freiheitlichen, 1.124,00 Euro;
- Süd-Tiroler Freiheit, 73,00 Euro;
- Team Autonomie, 5.160,00 Euro;
- BürgerUnion – Südtirol – Ladinien, 1.270,00 Euro;

ORDNET

dem Sekretariat der Sektion an, für die Übermittlung einer originalgetreuen Kopie des gegenständlichen Beschlusses an den Präsidenten des Landtags der Autonomen Provinz Bozen für die Erfüllung der Pflichten in seiner Zuständigkeit gemäß Art. 1, Absatz 11, des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2011, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, und an die Staatsanwaltschaft bei der Rechtsprechungssektion von Trentino Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, für die Bewertungen ihrer Zuständigkeit, zu sorgen.

So beschlossen in Bozen am 25. März 2016.

Der Präsident
(gez.) Raffaele DAINELLI

Der Verfasser
(gez.) Alessandro PALLAORO

Im Sekretariat hinterlegt am 25. März 2016
Der Amtsleiter
(gez.) Peter WERTH

Übersetzt von
Robert Kalser

